im 47. Jahr seines Alters zu
Gotha gestorben, dessen entseelten
Cörper aber [illegible] nach seinem
begehren wollen, man denn nach
Ilmenau geführet, und d. 24.
Aug. neben seinem Schwieger-Vatter
in der Stadt-kirchen beygesetzet
worden. Kurtz nach dessen Ab-
sterben an. 1624. ist das Stei-
gerische Werck wegen der Kriegs-
unruhe u. sich ereignenden Geld-
mangels auflässig worden, der-
gleichen auch 1635. mit dem Kup-
fer geschehen, so aber nur durch
Gottes Gnade, wie oben gedacht, bey
anderweit glückl. gewältiget.
Doch hat diese Stadt dem gnä-
digen Gott für allem noch weit
besseren Schatz zu dancken, nehml.
daß Er sie auch eines gesegne-
ten Bergmanns-Sohn, den sel.
Doctor Luthern mit dem geläu-
terten Silber des reinen Evangel.
beschencket, und zur Warheit
reich gemacht. Welches an. 154[illegible]
wie im gantzen Henneberg. Lan-
de, so auch in diesem Orte ge-
schehen Seckend. Hist. Luth. L. 3. §.
[illegible] p. 156.–158. Allein [illegible] welche
lutherische Prediger allhier, und
wie sie einander auf einander
gefolget, habe noch die Zeit
nicht finden können, obschon
daher gewiß, daß die Ilmen-
auische Kirche erstlich zum
Schleusingischen Decanat gehöret
hat. An. 1632. wurde ein
Decanat dahin geleget, und solches

endlich [illegible] an. 1695. in eine Super-
intendur verwandelt. Von solchen
Pastoribus, [illegible] Decanis u. Superinten-
denten [illegible] sich nachfolgende be-
kandt.

M. Valentin Schillings [illegible]

An. 1697. ließ der itzo regierende
Landes-Fürst Hertzog Wilhelm
Ernst als Christ-rühml. Beförde-
rer [illegible] bey der sich mehrenden Zahl
der Einwohner auch das Mi-
nisterium mit einem Archidiacono
[illegible] vermehren, die erste
fürstliche Beförderung [illegible]
[illegible]. Sonst ist
neben der Kirchen auch eine
[illegible]-Schule aus [illegible] Classen
bestehend; [illegible] darinnen
folgende Rectores von an. 1603.
als soviel man nachricht haben
kan, sich bißhero befunden [illegible].

M. Caspar Gotter, [illegible]

Im übrigen [illegible] hat Gott
diesen Ort zur leibl. Nahrung
über vorgerühmtes Bergwerck
mit manchem Vortheil vor andern
begnadiget, als mit guter Vieh-
zucht, Fischerey, schönen Gehöltze,
und gesunder Lufft. Wordurch
viel hochbetagte Leute sich be-
finden von [illegible] etl. 70. 80. biß
90. Jahren, und unter andern [illegible]
Paar Eheleute, deren jedes [illegible]
50. Jahr mit einander im Ehestande
gelebet, und ein Jubilaeum
Conjugale halten können. [illegible]
[illegible] indeß an [illegible]
Unglücksfällen und erlittenen
großen Brandschaden dieser
guten Stadt [illegible] auch nicht mangelt.